

Corona – was tun?

# Coronavirus und die wirtschaftlichen Folgen

Ihr Steuerberater informiert über die umsatzsteuerlichen Änderungen zum 1. Juli 2020

# Umsatzsteuerliche Änderungen

Stand 23. Juni 2020

Änderungen sind derzeit noch jederzeit möglich, insbesondere erwarten und hoffen wir durch ein BMF-Schreiben zu den Steuersatzänderungen auf weitere Erleichterungen bzw. Nichtbeanstandungsregeln

# Zeitlicher Ablauf

	Bis 30.06.2020	01.07.2020 – 31.12.2020	Ab 01.01.2021 Bis 30.06.2021
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßig besteuert	7 %	5 %	7 %
Gastro: Speisen	19 %	5 %	7 % → 19 %

## Auswirkungen – Wer profitiert ?

- **Privatkunde/Unternehmer ohne Vorsteueranspruch:**
  - Preissenkung oder Nettopreis (z.B. Vergütungsverordnung):  
Produkt oder Leistung kostet 116 € statt 119 € => Kunde profitiert  
Gleicher Endpreis würde 2,5% (3/119) Rabatt außerhalb der Phase bedeuten!
  - gleicher Bruttopreis: Unternehmer profitiert
- **B2B/Geschäftskunde:** keine Auswirkung (bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung)
- **Preisangabenverordnung:** allgemeiner Aushang (Ausnahme: Rabatt)

# Maßgeblicher Zeitpunkt/-zeitraum der Leistung?

- **Lieferung:**
  - mit der Verschaffung der Verfügungsmacht
  - Beförderungslieferung = Beginn der Lieferung
  - Werklieferung = Abnahme
- **Sonstige Leistung:**
  - im Zeitpunkt ihrer Vollendung
- **Teilleistungen:**
  - mit Vollendung der Teilleistung  
(muss vertraglich vereinbart, wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar und gesondert abgenommen sein!)
- **Dauerleistung:**
  - einmalige Abrechnung für einen Leistungszeitraum => im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung
  - Teilleistung i.d.R. über monatliche Abrechnung mit Ende des jeweiligen Leistungsabschnittes

## Weitere Infos zum Steuersatz

- **Ist- / Sollversteuerung** spielt keine Rolle, da nur Leistungszeitpunkt oder Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (Anzahlungen) maßgeblich
- **Einfuhrumsatzsteuer**: das Datum der Einfuhr ist für den Steuersatz maßgeblich (die Fälligkeit der EUSt soll auf den 26. des 2. Folgemonats der Einfuhr verschoben werden)
- **Innergemeinschaftlicher Erwerb**: Entstehung mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats
- Bei **Verlagerung der Steuerschuldnerschaft** § 13b UStG gelten folgende Entstehungszeitpunkte:
  - ausländischer Leistungserbringer = Monat der Rechnungserstellung, spätestens Folgemonat der Leistungserbringung
  - alle anderen Fälle = Monat der Vollendung der Dienstleistung
- **Abschlagszahlungen**: Steuersatz im Zeitpunkt der Rechnungserstellung (Ist-Versteuerung)
- **Vereinbarungen** werden entscheidend sein (Bruttopreisvereinbarung oder Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter USt)

# Rechnungsstellung – vorab eine Begriffsklärung:

## Rechnung

über das  
Gesamtentgelt für  
eine Leistung

## Teilrechnung

über das  
Gesamtentgelt für  
eine (echte)  
Teilleistung

## Vorausrechnung

über das  
Gesamtentgelt für  
eine Leistung im  
Voraus

## Anzahlungsrg. Abschlagsrg. Vorschussrg.

über ein Teilentgelt  
vor oder während der  
Leistungserbringung  
(pauschal oder nach  
Bearbeitungsstand)

## Schlussrechnung

über das  
Gesamtentgelt für  
eine Leistung, für die  
schon Teilentgelte  
abgerechnet wurden

# Rechnungsstellung

- Grundsätzlich Leistungszeitpunkt (NICHT Rechnungsdatum) maßgeblich für USt-Satz
- keine Korrektur bereits gestellter Abschlagsrechnungen notwendig
- Anpassung der USt der Abschlagsrechnungen in der Schlussrechnung
- Korrektur Vorauszahlungsrechnungen ggf. notwendig
- Vorausrechnungen und Abschlagsrechnungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2020  
=> Rechnungsdatum maßgeblich für USt-Satz
- Steuersatz in Kleinbetragsrechnungen
- sorgfältige Prüfung der Eingangsrechnungen



# Folgen falscher Rechnungsstellung

## USt zu hoch ausgewiesen

Netto 1.000 €  
USt 190 €  
Brutto 1.190 €

- Abführung ausgewiesene USt (190 Euro)
- Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der korrekten USt (164,14 Euro)

## USt zu niedrig ausgewiesen

Netto 1.000 €  
USt 160 €  
Brutto 1.160 €

- Abführung korrekte USt (185,21 Euro)
- Vorsteuerabzug aber nur in Höhe der ausgewiesenen USt (160 Euro)

# Schlussrechnungen

## Beispiel

- **Netto-Gesamtentgelt = 200.000 Euro**
- Abschlag im **Mai 2020 = 100.000 Euro netto** zzgl. 19.000 Euro USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
<b>vereinbartes Entgelt:</b>	200.000,00 €	16%	32.000,00 €	232.000,00 €
<b>abzügl. gezahlter Abschlag:</b>	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
<b>noch zu zahlen:</b>	100.000,00 €		13.000,00 €	113.000,00 €

**Anpassung der zu hohen USt aus der Abschlagsrechnung (19.000 Euro statt 16.000 Euro) in der Schlussrechnung (13.000 Euro statt 16.000 Euro).**

# Schlussrechnungen

## Beispiel

- **Brutto-Gesamtentgelt** = 238.000 Euro
- Abschlag im **Mai 2020** = 100.000 Euro netto zzgl. 19.000 Euro USt
- Abnahme der Leistung im **Dezember 2020**

Schlussrechnung, gestellt im Januar 2021:

	netto		USt	brutto
<b>vereinbartes Entgelt:</b>	205.172,41 €	16%	32.827,59 €	238.000,00 €
<b>abzügl. gezahlter Abschlag:</b>	- 100.000,00 €	19%	- 19.000,00 €	- 119.000,00 €
<b>noch zu zahlen:</b>	105.172,41 €		13.827,59 €	119.000,00 €

**Dem leistenden Unternehmer verbleibt mehr Netto vom Brutto.**

# Abschlagsrechnungen im 2. Halbjahr 2020

Ausweis und Vorsteuerabzug: 16%!

- **Netto-Gesamtentgelt** = 200.000 Euro
- Abschlag im **August 2020** = 100.000 Euro netto
- Abnahme der Leistung im **Februar 2021**

Schlussrechnung:	netto		USt	brutto
vereinbartes Entgelt:	200.000,00 €	19%	38.000,00 €	238.000,00 €
abzügl. gezahlter Abschlag:	- 100.000,00 €	16%	- 16.000,00 €	- 116.000,00 €
noch zu zahlen:	100.000,00 €		22.000,00 €	122.000,00 €

Anpassung der zu niedrigen USt aus der Abschlagsrechnung (16.000 Euro statt 19.000 Euro) in der Schlussrechnung (22.000 Euro statt 19.000 Euro).

**Auch möglich:**

Ausweis weitere 3 % USt in „Restrechnung“ – Vorsteuerabzug aber erst bei Ausführung der Leistung

# Dauerleistungen

- Vermietung/Leasing
- Wartungs- und Serviceverträge
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Lizenzverträge
- Energielieferungen
- Telekommunikation
- Abonnements
- ...

Leistungen sind ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet!

Annahmen: Vereinbarung von Teilleistungen bei Abrechnung über kürzere Zeitabschnitte

# Dauerleistungen

## Beispiel

### **Leasingvertrag vom 01.03.2019 – 28.02.2023**

- Monatliche Leasingraten => monatliche Teilleistungen vereinbart
- Teilleistungen jeweils am Ende des Monats ausgeführt
- Leasingraten 3/2019 – 6/2020 und 1/2021 – 2/2023: 19 % USt
- Leasingraten 7/2020 – 12/2020: 16 % USt

## Beispiel

### **Wartungsvertrag vom 01.08.2020 – 31.07.2021**

- Vereinbarter Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.07.2021 ausgeführt => 19% USt !

# Dauerleistungen

## Beispiel

### Leasingvertrag vom 01.09.2019 – 31.08.2020

- Vorausrechnung über gesamten Zeitraum vom 31.08.2019
- Vereinbarer Leistungszeitraum = 1 Jahr, Leistung am 31.08.2020 ausgeführt
- => 16 % USt – Rechnung vom 31.08.2019 muss korrigiert werden

## Achtung:

Dauerverträge/Dauerrechnungen müssen hinsichtlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer angepasst werden **oder** Übergang auf einzelne Abrechnungen (ohne Korrektur ist die überhöht ausgewiesene USt an das Finanzamt abzuführen).

# Nachträgliche Änderungen

- **Rabatte, Skonti, sonstige Entgeltminderungen (Preisnachlässe) oder Entgelterhöhungen (Nachberechnungen)**
  - Änderung Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer
  - Steuersatz im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung maßgeblich (nicht Steuersatz im Zeitpunkt der Entgeltänderung)
- **Jahresboni, Jahresrückvergütungen**
  - Maßgeblich ist der für die zugrunde liegenden Umsätze maßgebliche Steuersatz
  - Aufteilung im Verhältnis der zugrunde liegenden Umsätze insgesamt / oder 50:50 / oder ausnahmslos 19% bzw. 7%.
  - Berichtigung VorSt-Abzug lt. Angabe im Beleg, unabhängig vom individuellen Umsatzverhältnis
- **Erstattung von Pfandbeträgen**
  - Vereinfachungsregelung (3-Monatszeitraum), da Zuordnung zum Umsatz unmöglich
  - Bsp.: Erstattung von Pfandbeträgen 01.07.-30.09.2020: noch 19 %/7 %



# Zeitliche Zuordnung

## Umtausch

- Ursprüngliche Lieferung wird rückgängig gemacht
- Ersatzlieferung = neue Lieferung
- Bsp. Kauf blaue Jacke am 30.06.2020 (19 % USt)
- Umtausch am 02.07.2020 in rote Jacke  
(Rückgabe blaue Jacke 19% USt, Kauf rote Jacke 16 % USt)
- Ersatzlieferung eines identischen Gegenstandes im Rahmen einer Mängelbeseitigung hingegen ist **keine** Leistung.

# Zeitliche Zuordnung

## Verzug

- Bsp.: Bestellung Kfz im August 2020 für 100.000 Euro netto zuzügl. gesetzl. USt
- Vereinbarter Liefertermin = Dezember 2020
- Lieferschwierigkeiten, tatsächliche Lieferung im Januar 2021
- => 19% = 119.000 Euro statt 116.000 Euro

Vorsorge: vertragliche Vereinbarungen!

Evtl. mögliche "Heilung" versäumter Vereinbarungen: Gutscheine im Jahr 2020

# Zeitliche Zuordnung

## Gutscheine

### Mehrzweckgutschein

- keine USt bei Ausstellung des Gutscheins
- USt entsteht mit Ausführung der Leistung (Einlösung des Gutscheins)

### Einzweckgutschein:

- USt entsteht mit **Ausstellung** des Gutscheins
- Ausstellung = Leistungsfiktion = maßgeblich für USt-Satz
- Tatsächliche Leistung bei Einlösung des Gutscheins nicht mehr relevant (lt. Entwurf BMF-Schreiben)

## Zeitliche Zuordnung

### Leistungen in der Nacht vom 30.06./01.07.2020 und in der Silvesternacht 2020/2021

z.B. Taxis, Gastronomie

#### Vereinfachungsregelung:

- Nachtschicht 30.06./01.07.2020: neuer Steuersatz 16%/5% zulässig (lt. Entwurf BMF-Schreiben)
- Nachtschicht Silvester: vermutlich ebenfalls noch 16%/5% zulässig
- Gilt jeweils nicht für Hotelübernachtungen